

Landesamt für Gesundheit und Soziales



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)



Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.
Geschäftsstelle
Wilhelmstr. 115
10963 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
ZS E 1

Dienstgebäude:
Turmstraße 21, Haus A
10559 Berlin

Bearbeiter/in:
Frau Mimaroglu
Zimmer: 10.02

Telefon: 90229 1902

Telefax: 90229 1098

E-Mailadresse:
tuelay.mimaroglu@lageo.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §
3a Abs. 1 VwVfG: post@lageo.berlin.de

Datum: 28.09.2016

Zuwendung des Landes Berlin für das Haushaltsjahr 2016
Ihr Antrag v. 28.07.2016, in der akt. Fassung v. 19.09.2016,
mein Vorschussbescheid vom 26.08.2016

GKZ: ISP/2016/P 203 – **Notunterkunft für obdachlose Familien mit Kindern**

Anlagen:

Finanzierungsplan und Stellenplan vom 19.09.2016

1 Vordruck „Einverständniserklärung“



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.12.2016 nach
§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) – in der jeweils gültigen Fassung - eine nicht
rückzahlbare Zuwendung aus den Mitteln des Landes Berlin bis zu einem Höchstbetrag von

237.183,97 €.

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur Deckung des Fehlbedarfs bei den notwendigen Personal-
und Sachkosten für das Projekt: „Notunterkunft für obdachlose Familien mit Kindern“ zu
verwenden.

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Eingang Birkenstr. 62
U 9 Birkenstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Geldinstitut
Postbank
Berlin

IBAN
DE47 1001 0010
0000 0581 00

BIC
PBNKDEFF100

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße

Bus M 27, Haltestelle
Havelberger Str.

Zahlungen bitte
bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Landesbank
Berlin

DE25 1005 0000
0990 0076 00

BELADEBEXXX

Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./
Lübecker Str.

Bus 123, Haltestelle
Birkenstr. / Rathenower Str.

Deutsche
Bundesbank
Filiale Berlin

DE53 1000 0000
0010 0015 20

MARKDEF1100

Internetadresse: <http://www.lageo.berlin.de>

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung vom 21.06.2007, in der redakt. Fassung vom Januar 2012. Diese befinden sich auf der Webseite der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales unter folgendem Link:
<http://www.berlin.de/sen/soziales/zielgruppen/wohnungslose/>

Ebenso ist die projektspezifische Konzeption vom 22.08.2016 verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die bewilligte Zuwendung ist ausschließlich für den vorstehend genannten Zweck sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Eigenmittel und sonstige Einnahmen sind stets vor der Inanspruchnahme der Zuwendung einzusetzen.

Der Finanzierungsplan vom 19.09.2016 wird in der beigefügten Fassung für verbindlich erklärt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die geförderte Maßnahme betragen damit **252.437,90 €**.

Der beiliegende Stellenplan ist hinsichtlich seiner Stellenanzahl, der Eingruppierungen und der Höhe der Vergütungsanpassungen verbindlich. Höhergruppierungen und Stellenneu- und -nachbesetzungen sind vorher mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides:

Mindestlohn

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 12.12.2013 das Landesmindestlohngesetz beschlossen. Das Gesetz ist mit seiner Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Berlin in Kraft getreten. Damit erfolgt die Gewährung von Zuwendungen unter folgenden Voraussetzungen:

Zuwendungen werden gemäß § 7 Absatz 1 Landesmindestlohngesetz nur noch dann gewährt, wenn Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen ihren Beschäftigten mindestens den Mindestlohn des § 9 Landesmindestlohngesetz von derzeit 8,50 € brutto je Zeitsunde zahlen.

Darüber hinaus kann von Zuwendungsempfängern und Zuwendungsempfängerinnen verlangt werden, Dienst- und Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnern und Vertragspartnerinnen abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen (§ 7 Absatz 1 Satz 3).

Mehr- oder Minderausgaben/-einnahmen

Eine Abweichung vom Finanzierungsplan (z. B. die Verwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erlaubt wird, ist ohne meine vorherige Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird. Zulässig ist lediglich eine Überschreitung in Höhe von bis zu 20 % der jeweiligen Ausgabeposition im Finanzierungsplan, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Etwaige Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen in Ihrem Finanzierungsplan sind grundsätzlich durch entsprechende Ausgabenkürzungen auszugleichen.

Überschreiten die Einnahmen einschließlich der Zuwendung die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, so ist der Überschuss - bis zur Höhe der Zuwendung - unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes an das Land Berlin abzuführen.

Sollten gegenüber dem für verbindlich erklärten Finanzierungsplan weitere Einnahmen dazukommen und sich dadurch die Eigenmittel erhöhen, muss dies im laufenden Haushaltsjahr unbedingt mit mir abgestimmt werden. Sollte dies versäumt werden, wird der Zuwendungsbetrag um den Betrag der hinzugetretenen Deckungsmittel gekürzt.

Es ist darauf hinzuwirken, die Eigenmittel zur Minderung des Zuwendungsbetrages perspektivisch zu verstärken.

Personal

Werden für den Zuwendungszweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die Qualifikation, Stellenbeschreibung / -inhalt, die bisherigen Tätigkeiten sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Besserstellungsverbot, das sich aus den §§ 23 und 44 LHO und den entsprechenden Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 1.3 ANBest-P) ergibt, weise ich darauf hin, dass als Berechnungsgrundlage ausschließlich der zum 1. November 2010 im Land Berlin in Kraft getretene Angleichungstarifvertrag (TV Land Berlin) zu Grunde zu legen ist.

Das Besserstellungsverbot bedeutet, dass die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des Berliner Landesdienstes die absolute Höchstgrenze für diese Orientierung darstellen. Es handelt sich jedoch hierbei nicht um ein Gleichstellungsgebot.

Die Beiträge zur Umlage (U 1/Krankheit, U 2/Mutterschaft, U 3/Insolvenzgeld) sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Erstattungen nach dem Aufwendungsungleichgesetz (AAG) sind zusätzliche Einnahmen, die die Zuwendung mindern. Sie sind unverzüglich zu melden und werden mit der nächsten Zuwendungsrate verrechnet. Werden diese Erstattungen der Bewilligungsstelle erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bekannt, sind diese zumindest anteilig als hinzugetretene Deckungsmittel zuzüglich Verzugszinsen zurückzufordern.

Honorarkräfte

Die Honorarmittel sind auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelpersonen unter Beachtung der Ihnen bereits bekanntgegebenen „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Soziales (HonVSoz)“ zu verwenden.

Die Honorarkraft hat die vorgesehenen Arbeiten selbst zu erbringen und darf sie auch dann nicht delegieren, wenn sie Teile ihres Honorars abtritt (vgl. § 613 BGB). Bei den Bemessungskriterien der Honorarhöhe ist zwingend die Nr. 3 der HonVSoz zu beachten. Steuern sind Angelegenheit der Honorarkraft.

Ferner weise ich auf Folgendes hin:

Bitte beachten Sie bei der Vertragsgestaltung, dass Honorarleistungen grundsätzlich von Ort und Zeit unabhängig sind. Ferner sind Honorarkräfte nicht weisungsgebunden und nicht in die Organisation eingebunden. Es handelt sich bei Honorarleistungen somit prinzipiell um freiberufliche Leistungen, die nicht wiederkehrend zum Alltagsgeschäft Ihrer Organisation gehören.

Reisekosten

Hinsichtlich der Abrechnung von Reisekosten gilt in analoger Anwendung das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Inventarisierung

Der Bewilligungszeitraum dieser Zuwendung (siehe S. 1) stellt die zeitliche Begrenzung für die Leistung von Ausgaben zu Lasten dieser Zuwendung dar. Alle im Rahmen dieser Zuwendung beschafften Gegenstände sind 5 Jahre nach Erwerb bzw. Fertigstellung an den Förderzweck gebunden.

Ist das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist beendet, entscheidet das Land Berlin über die weitere Verwendung der Gegenstände. Die Gegenstände können dem Letztempfänger zur weiteren Verwendung überlassen werden, wenn dieser sie weiter für den Zuwendungszweck nutzt.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger übernimmt die Verpflichtung zur sachgerechten Unterhaltung und erforderlichenfalls zur fachgerechten Instandsetzung bzw. ggf. zur umweltgerechten Entsorgung auf eigene Kosten.

Für die Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben werden und deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € netto übersteigt, ist ein fortlaufendes Inventarverzeichnis zu führen, das Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum und -preis sowie die Bindungsfrist an den Zuwendungszweck zum Ende des Geschäftsjahres dokumentiert.

Öffentlichkeitsarbeit

Bei Maßnahmen zur Öffentlichkeit (Broschüren, Internet, Kalender, Flyer etc.) ist grundsätzlich in geeigneter Form auf die Förderung des Projekts durch die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hinzuweisen. Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind der Bewilligungsstelle spätestens im Wege der Einreichung des Verwendungsnachweises unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

Besucherbetreuung

Geschenke und Bewirtungskosten dürfen nicht aus Zuwendungsmitteln geleistet werden. Sofern für die Erfüllung des Projektzweckes die Bewirtung von Klienten oder Nutzern erforderlich ist (vgl. Konzept), ist dies in angemessenem Umfang zulässig.

Mitteilungspflicht

Wesentliche Hinderungsgründe, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinträchtigen, sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Gleichzeitig erinnere ich daran, dass Satzungs- bzw. Statutenänderungen sowie der Wechsel Ihrer unterschriftsbefugten Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Vorstandswechsel) unverzüglich mitgeteilt und mit dem entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Handelsregister belegt werden müssen.

Auszahlungsmodalitäten

Alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes sind über ein besonderes speziell hierfür eingerichtetes Konto abzuwickeln.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. Eine entsprechende Erklärung ist diesem Bescheid beigelegt.

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden Ihnen in Höhe von insgesamt	237.183,97 €
unter Abzug der bereits geleisteten Vorschusszahlung von insgesamt	96.465,00 €
in Höhe des verbleibenden Betrages von	140.718,97 €

durch die Landeshauptkasse Berlin auf der Grundlage von Mittelabforderungen auf das von Ihnen im Zuwendungsantrag benannte Konto gem. Nr. 1 ANBest-P überwiesen.

Dabei bitte ich Sie mit der Abforderung der letzten Rate ausdrücklich zu bestätigen in welcher Höhe die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes tatsächlich für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4 ANBest-P).

Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt, so sind sie unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Bankverbindung s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen. Bitte geben Sie dabei folgende Kassenzeichen an:

Für Mittel, die **innerhalb des Haushaltsjahres**, in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzeichen **1130003305992** anzugeben.

Für Mittel, die **nach Ablauf des Haushaltsjahres** (31.12.), in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das Kassenzeichen **1130000033996** anzugeben.

Änderungsanträge müssen bis spätestens zum **20.10.2016** eingereicht werden. Ich bitte zu beachten, dass eine spätere Änderung der Finanzplanung nur noch in besonderen Einzelfällen berücksichtigt werden kann. *Ausnahmen werden z.B. zugelassen, wenn der betreffende Sachverhalt für das Projekt eine besonders große, finanzielle Bedeutung im Vergleich zu den Gesamteinnahmen und/oder -ausgaben gemäß Finanzierungsplan hat.*

Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist mir in der Zeit vom 02.01.2017 bis spätestens zum 30.04.2017 ein Nachweis (Zahlenmäßiger Nachweis, Summarischer Nachweis, Belegliste, Sachbericht und der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen der Leistungsgewährungsverordnung) sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben im Original zu übersenden. Auf der LAGeSo-Webseite www.berlin.de/lageso/soziales/zuwendung/vordrucke/ finden Sie alle für die Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Handlungshinweise.

Dabei sind auch die Formvorschriften für die Gliederung und Abfassung des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.2.2 ANBest-P zu beachten.

Dazu gehört insbesondere eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Ich bitte jedoch um Beachtung der Nr. 6.4 und 6.5 ANBest-P.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist es erforderlich, in die Lohn- bzw. Gehaltskonten der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand des Finanzierungsplans sind. Die Lohn- bzw. Gehaltskonten sind deshalb dem Verwendungsnachweis in Kopie (nicht online) beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen erhoben werden.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Nicht zugelassene Abweichungen vom Finanzierungsplan können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Berichtspflicht

Im Rahmen der VN-Legung besteht auch die verpflichtende Teilnahme an der personenbezogenen Dokumentation. Das beinhaltet die Erhebung der Daten in den laufenden Beratungsprozessen sowie die elektronische Zuleitung der Daten - im Access-Format - bis zum 31.01.2017 an die Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e. V. - z.Hd. von Frau Zukale, E-Mail: zukale.g@dwbo.de.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn Verwendungsnachweise für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht werden.

Von diesen Ausführungen unberührt bleiben das Prüfrecht der Bewilligungsstelle, weiterer Stellen des Landes Berlin und des Rechnungshofes von Berlin gemäß § 91 LHO.

Bekämpfung des Terrorismus

Hierbei verweise ich auf die bereits im Vorschussbescheid benannten Anforderungen.

Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Er kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom

Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Um einen reibungslosen Ablauf des Bewilligungsverfahrens gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Anträge für das Folgejahr bis spätestens zum 15. September des noch laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Der Antrag ist mir sowohl im Onlineverfahren zuzuleiten, als auch rechtsverbindlich unterschrieben zu übersenden. Für Ihre Planung, Kostenkalkulation und Einhaltung der erforderlichen Antragsform stehe ich Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Turmstraße 21 in 10559 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mimaroglu

